



**Gemeinde Winterlingen  
Landkreis Zollernalbkreis**

**Benutzungsordnung  
für die Betreuungsangebote im Rahmen des  
„Grundschul-Betreuungskonzepts“  
an der Grundschule Harthausen und der Grundschule Winterlingen**

**Inhalt**

§ 1 Aufgabe / Rechtsverhältnis .....	1
§ 2 Anmeldung / Abmeldung .....	2
§ 3 Ausschluss .....	2
§ 4 Öffnungszeiten .....	2
§ 5 Angebote/Entgelte.....	3
§ 6 Versicherung / Haftung.....	4
§ 7 Regelungen in Krankheitsfällen.....	5
§ 8 Inkrafttreten .....	5

**§ 1 Aufgabe / Rechtsverhältnis**

- (1) Die Gemeinde Winterlingen bietet an den Grundschulen Betreuungsangebote an.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung dieser Betreuungsformen besteht nicht, da es eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers ist.
- (3) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten.
- (4) Diese Benutzungsordnung wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Winterlingen und den jeweiligen Personensorgeberechtigten.

## **§ 2 Anmeldung / Abmeldung**

- (1) Die Anmeldung zu einem der Betreuungsangebote erfolgt schriftlich mit der Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule.
- (2) Die Aufnahme ist im Rahmen der verfügbaren Kapazität jederzeit möglich, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit Aufnahme des Kindes alle Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie der geschäftlichen oder privaten Telefonnummern der Grundschule und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (4) Das Betreuungsangebot „Morgen“, „Mittag“ „Morgen/Mittag Kombi“ und „Nachmittag“ endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf automatisch zum 31. Juli des Schuljahres (11 Monate).
- (5) Das Betreuungsangebot „Ganztag“ und „Ganzjährige Ferienbetreuung“ endet ohne dass es einer Kündigung bedarf zum 31. August des Schuljahres (12 Monate).
- (6) Bei einem Schulwechsel oder einem sonstigen wichtigen Grund, können die Betreuungsangebote schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

## **§ 3 Ausschluss**

- (1) Die Gemeinde Winterlingen als Schulträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, wenn:
  - Das zu entrichtende Elternentgelt für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde oder
  - Ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt nicht am Betreuungsangebot teilnimmt, oder
  - Ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig stört, oder
  - Die Personensorgeberechtigten eines Kindes ihre in dieser Benutzungsordnung festgelegten Pflichten wiederholt nicht beachten
- (2) Vor Ausspruch einer Kündigung ist mindestens einmal das pflichtwidrige Verhalten zu rügen.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem jeweiligen Betreuungsangebot.

## § 5 Angebote / Entgelte

(1) Für den Besuch der Betreuungsangebote wird von den Personensorgeberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach den vom Gemeinderat beschlossenen Regelungen und kann der folgenden Tabellen entnommen werden:  
(H: Harthausen, W: Winterlingen, GTS: Ganztageschüler)

### Schulbetreuung

Nr.	Angebot	Standort	Zeiten	Mittagessen (nur W)	Voraussetzung GTS	Entgelt	Laufzeit Monate
1	„Morgen“	H + W	7.00-7.45 Mo. -Fr.	nein	nein	25 €/Monat	11
2	„Mittag“	H + W	11.50-13.00 Mo-Fr	buchbar	nein	35 €/Monat	11
	„Morgen/ Mittag Kombi“	H + W	7.00-7.45 + 11.50-13.00 Mo-Fr	buchbar	nein	50 €/Monat	11
3	„Nachmittag“	W	15.45-16.30 Mo-Do 11.50-13.00 Fr	buchbar	ja	30 €/Monat	11
4	„Ganztag“  inkl. Ferien- betreuung	W	7.00-16.30 Mo-Do 7.00-13.00 Fr (einschließlic h Ferien, nur 30 Schließstage)	buchbar	ja/einschl. Ferien- betreuung	135 €/Monat	12

### Ferienbetreuung

Nr.	Angebot	Standort	Zeiten	Mittagessen (nur W)	GTS Voraussetzung	Entgelt	Laufzeit Monate
5.1	„Ganz- jährige Ferien- betreuung“ für H + W	W	in den Schulferien (nur 30 Schließstage) 7.00-16.30 Mo-Do 7.00-13.00 Fr	buchbar	nein/Plätze nur beschränkt verfügbar	60 €/Monat	12
5.2	„Tageweise Ferien- betreuung“ für H + W	W	in den Schulferien (nur 30 Schließstage) 7.00-16.30 Mo-Do 7.00-13.00 Fr	buchbar	nein/Plätze nur beschränkt verfügbar	20 €/Tag	

- (2) Entgeltpflichtig sind Monate, für die eine Betreuung in Anspruch genommen wird.
- (3) Das Entgelt ist jeweils zum ersten eines Monats durch Abbuchung zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt am ersten des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Wird ein Kind während des Monats aufgenommen ist bis zum 15. des Monats der gesamte Monatsbetrag zu entrichten, bei Anmeldung nach dem 15. eines Monats ist der hälftige Betrag fällig.
- (4) Eine Erstattung des Entgelts für Zeiten an denen die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird (durch Krankheit oder andere Gründe) erfolgt nicht.
- (5) Die Entgelte für das zweite und weitere angemeldete Geschwisterkind, werden auf 50% des jeweiligen Entgelts festgesetzt.
- (6) Für Ganztageschüler ist eine Kombination von Angebot 1+ Angebot 3 mit Angebot 5 nicht möglich.
- (7) Für die Durchführung eines Angebots müssen zu Beginn eines Schulhalbjahres mindestens 5 Anmeldungen vorliegen.
- (8) Das Mittagessen wird nur in Winterlingen angeboten und muss separat gebucht werden.

### **§ 6 Versicherung / Haftung**

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Auch der Schulweg ist enthalten. Unfälle, die sich auf dem Weg und von der Schule ereignen sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.
- (2) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen derselben durch das Kind, spätestens jedoch mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.
- (3) Für Verlust, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, sofern zuvor keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

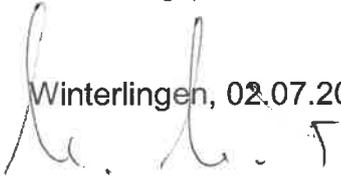
## **§ 7 Regelungen in Krankheitsfällen**

- (1) Sofern ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen darf, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe untersagt.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Betreuungskraft sofort zu unterrichten. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesen Fällen untersagt.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2024 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung für die Grundschule Winterlingen vom 26.03.2018 sowie die Benutzungsordnung für die Grundschule Harthausen vom 12.04.2019. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Schulträger als Träger der Betreuung (Gemeinde Winterlingen) und den Personensorgeberechtigten.

Winterlingen, 02.07.2024



Michael Maier  
Bürgermeister